

Anlage 3

40	40.0.1	40.1
Eing. 15. Nov. 2021		
40.2	40.2.1	40.2.2

Sehr geehrte Frau Peplau!

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Anhörung der Entgeltfestsetzung ab 2022.

Zunächst möchte ich darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht M-V lediglich einen Korridor für die Geldleistungen aufgegeben hat, da der Verwaltung ein Ermessensspielraum zusteht, der vom Gericht nur eingeschränkt überprüft werden kann.

Zu den Sachkosten hat das OVG auf S. 13 ff. in seiner Entscheidung zum Az. 1 LB 70/18 OVG Folgendes ausgeführt:

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählt unter anderem der tatsächlich entstehende Aufwand der Tagespflegeperson für Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Gebühren), Sanitär- und Hygieneartikel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung und Weiterbildung (Rixen in: Schlegel/Noelzke, juris PK-SGB VIII, 2. Auflage 2018, § 23 Rn. 16; Grube in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand September 2019, § 23 Rn. 21). Anzusetzen ist ferner ein angemessener Betrag für die Verwaltungskosten der Tagespflegeperson. Berücksichtigungsfähig ist auch der Mietaufwand, da das Landesrecht ermöglicht, dass die Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt (§ 2 Abs. 7 Satz 2 KiföG M-V) werden kann. Bei der Festlegung der angemessenen Sachkosten kann zwischen diesen Fallgruppen differenziert werden. Der Jugendhilfeausschuss darf dabei den Umstand berücksichtigen, dass bestimmte Wohnkosten auch ohne die Tagespflege anfallen würden und Teile der Wohnung der Tagespflege nicht zur Verfügung stehen oder außerhalb der Pflegezeiten auch für andere Zwecke genutzt werden können. Der Beklagte darf deshalb bei Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege eine größere Wohnungsgröße (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) verlangen, als bei den Sachkosten berücksichtigt wird.

Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Sachaufwand der Tagespflegeperson pauschaliert abgelden will, kann er sich am Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur ertragsteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege vom 11. November 2016 (BStBl I S. 1236) orientieren (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 08.08.2018 — 10 KN 5/18 —, juris Rn. 79; OVG Berlin, Urt. v. 26.04.2016 — OVG 6 A 4.15 —, juris Rn. 23; OVG Münster, Urt. v. 22.08.2014 — 12 A 591/14 —, juris Rn. 134). Das ist allerdings nicht zwingend. Wenn der Jugendhilfeausschuss davon abweichen will, muss er jedoch nachvollziehbare Erhebungen zu der Frage vornehmen, in welcher Höhe bei den Tagespflegepersonen tatsächlich Sachkosten entstehen und diese normativ hinsichtlich ihrer Angemessenheit bewerten.

Der Senat hält es nicht für ausgeschlossen, die angemessenen Sachkosten nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII anhand der vom öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß § 16 Abs. 1 KiföG M-V mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Leistungsentgelte zu bemessen. Der Jugendhilfeausschuss muss dabei aber berücksichtigen, dass sich Tagespflegestellen von Kindertageseinrichtungen in Größe und Struktur erheblich unterscheiden. In einer Kindertageseinrichtung werden regelmäßig mehrere altersunterschiedliche Gruppen mit einer deutlich größeren Anzahl von Kindern betreut, das Durchschnittsalter der Kinder liegt ebenfalls höher als in einer Tagespflegestelle. Die Sachmittel können in einer Kindertageseinrichtung naturgemäß von einer größeren Anzahl von Kindern genutzt werden als in der Tagespflege. Gegenstände der Grundausstattung und unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder anfallende Aufwendungen verursachen in einer Tagespflegestelle höhere Kosten je Kind als in einer Kindertageseinrichtung. Schon deshalb verbietet es sich, Kostenanteile lediglich anhand der Zahl der zu betreuenden Kinder arithmetisch umzurechnen.

In der Kurzfassung vertritt das OVG also die Auffassung, dass der tatsächlich entstehende Aufwand, soweit er angemessen ist, zu erstatten sei. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann eine pauschalierte

Abgeltung erfolgen, wobei sich die Verwaltung dann an dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur ertragssteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege vom 11.11.2016 orientieren kann.

Bei dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen erfolgt die pauschalisierte Abgeltung für 8 Stunden tägliche Betreuung pro Kind mit 300,00 €, wobei die Staffelung nach Stunden berechnet wird. In Mecklenburg-Vorpommern betreuen die Kindertagespflegepersonen jedoch Ganztagskinder bis 10 Stunden täglich. Dadurch werden 2 Stunden tägliche Betreuung pauschal nicht berechnet/vergütet, sofern sich das Jugendamt auf die Pauschale einlässt.

Daher ist zu empfehlen, dass für den Sachaufwand die tatsächlichen Kosten ermittelt werden und der Verwaltung mitgeteilt werden. Das OVG führt in seinem Urteil ausdrücklich aus, dass „wenn der Jugendhilfeausschuss davon abweichen will, muss er jedoch eine nachvollziehbare Erhebung zu der Frage vornehmen, in welcher Höhe bei den Kindertagespflegepersonen tatsächliche Sachkosten entstehen und diese normativ hinsichtlich ihrer Angemessenheit bewerten.“

Wenn die Verwaltung also die konkrete Höhe der Sachkosten mitteilt, wird es schwer eine davon abweichende Bewertung vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass das Jugendamt 2016 bereits eine Erhebung zu den Sachkosten bei den Kindertagespflegepersonen vornahm, jedoch nicht auswertete bzw. darauf einging. Diese Auflistung seitens der Kindertagespflegepersonen war völlig umsonst.

Bezüglich der Geldleistung für die Anerkennung der Förderleistung hat das OVG Folgendes ausgeführt:

Der Begriff des Anerkennungsbetrags ist dabei dahingehend zu verstehen, dass dieser Entgeltcharakter hat. Es handelt sich um eine Leistung zur Vergütung der Tagespflegeperson (BVerwG, Urt. v. 25.01.2018 — 5 C 18/16 —, juris Rn. 24 f.). Dem muss die Ausgestaltung der Leistungshöhe gerecht werden.

Leistungsgerechtigkeit im Sinne der genannten Vorschrift bedeutet, dass Tagespflegepersonen für den Wert ihrer Leistung entsprechend zu vergüten sind, auch wenn diese Vergütung bundesrechtlich hinter einer Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes zurückbleiben darf. Der Aufgabenbereich der Tagespflegeperson muss sich in der Leistungshöhe widerspiegeln. Die Höhe des Anerkennungsbetrages muss den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die notwendige und übliche Qualifikation von Tagespflegepersonen hinreichend abbilden. Der Förderumfang darf gleichfalls durch pauschalisierte Durchschnittswerte (hier für Halbtags-, Teilzeit- und Ganztagsförderung) abgebildet werden. Nicht sachfremd ist es auch, die Förderleistung an den Tariflöhnen staatlich ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zu orientieren, wobei es nicht sachfremd oder willkürlich ist, für Tagespflegepersonen einen Stundensatz je Kind unterhalb der tariflichen Vergütung festzulegen (vgl. insgesamt BVerwG, Urt. v. 25.01.2018 — 5 C 18/16 —, juris Rn. 27 ff.). Es darf dabei im Sinne eines Abstandsgebotes berücksichtigt werden, dass die Zulassung als Tagespflegeperson keine Ausbildung nach § 11 Abs. 2 und 3 KiföG M-V voraussetzt. Will sich der Jugendhilfeträger bei der Festlegung des Anerkennungsbetrags an einem Tarifvertrag orientieren, müssen Abweichungen von diesem Vertrag sachgerecht begründet werden. Das betrifft neben der Eingruppierung in eine Tarifgruppe auch die Erfahrungsstufen. Ein zulässiges Differenzierungskriterium ist dabei die unterschiedliche Gruppengröße in Tagespflegestellen und Tageseinrichtungen. Zugunsten der Tagespflegeperson ist in die Beurteilung dagegen einzustellen, dass diese, anders als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, umfassend alleinverantwortlich für die Betreuung der Kinder und die Verwaltung der Tagespflegestelle sind. Der Aufgabenbereich dieser Personengruppen unterscheidet sich voneinander.

Der öffentliche Jugendhilfeträger muss bei der Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags zudem beachten, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen des Landesrechtsvorbehalts nach § 26 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Leistung nach § 23 SGB VIII näher ausgestaltet hat. Nach § 19 Abs.

3 Satz 2 KiföG M-V werden die Landesmittel nur an solche Träger von Einrichtungen weitergeleitet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Stundenentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2a des SGB VIII gilt Satz 2 entsprechend (§ 19 Abs. 3 Satz 4 KiföG M-V). Damit wird landesrechtlich eine Mindestvergütung der Tagespflegepersonen im Sinne eines Stundensatzes bestimmt, hinter der die Festlegung des Anerkennungsbetrages nicht zurückbleiben darf (vgl. auch Gesetzentwurf der Landesregierung vom 4. März 2013 zum Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V, LT-Drs. 6/1621 S. 34). Der Jugendhilfeausschuss darf dabei hinsichtlich der Anzahl der betreuten Kinder und der Dauer der Betreuung eine typisierende und pauschalierende Betrachtung vornehmen. Er muss dafür von den tatsächlichen Verhältnissen in seinem Zuständigkeitsbereich ausgehen und diese ermitteln. Dem Mindestlohngebot ist dabei nicht schon dann Genüge getan, wenn der kumulierte Stundensatz erst bei einer größtmöglichen Auslastung der Tagespflegestelle die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erreicht. Andererseits hatte der Gesetzgeber auch nicht die Vorstellung, dass die Tagespflegeperson auch für die Betreuung nur eines Kindes eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns erhalten sollte (vgl. Kurzprotokoll der 28. Sitzung des Sozialausschusses vom 15. Mai 2013, SozAPr06- 028 S. 13)

Die neue Regelung zum gesetzlichen Mindestlohn findet sich im aktuellen § 28 KiföG M-V. Dort heißt es nun:

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.

Die Regelung ist also gleichgeblieben.

Da sich die Kindertagespflegepersonen selbst für ihre Versicherung sorgen müssen, wären die Aufwendungen für Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenversicherung etc. zu beachten.

Hier ein Beispiel:

Aktuell zahle ich zum Beispiel 319,82 € für die Rentenversicherung und 311,53 € für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Beiträge werden hälftig vom Jugendamt übernommen. Die Beiträge für die Berufsgenossenschaft werden vollumfänglich vom Jugendamt an die Tagespflegepersonen erstattet (§ 23 SGB VIII Abs. 2.3 + 2.4). Das heißt, dass ich von der Gesamtvergütung noch 315,68 € Sozialversicherungen zahlen muss (311,53 € + 319,82 € ÷ 2 = 315,68 €).

Die Vergütung der Arbeitnehmer beinhaltet auch die Leistung dieser Versicherungskosten. Es gibt keine rechtfertigende Grundlage, den Kindertagespflegepersonen die Versicherungsleistung zu entziehen, indem eine viel zu geringe Vergütung gezahlt wird. Haftpflichtversicherung inkl. Tageskinder, Arbeitslosenversicherung usw. sind nicht inbegriffen.

Der Bestimmung in der Richtlinie ist entgegenzuhalten, dass die zugrunde gelegte Entgeltgruppe, so diese verwendet wird, auch die Erfahrungsstufen mit beinhalten muss und die Sozialversicherungskosten nicht abzuziehen sind, sondern die Arbeitgeberanteile hinzuzusetzen sind.

Weiterhin fällt auf, dass die Förderleistung auf ein Kind heruntergebrochen wird. Dies entspricht nicht den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes M-V. Wie bereits dargestellt, gehe ich davon aus, dass eine Mindestvergütung auf Stundenbasis gefunden werden muss. Das OVG ist davon ausgegangen, dass bei der Betreuung von 1 Kind die Grenzwerte, hier meint es den Mindestlohn, nicht erreicht werden müssen, sie aber auch nicht erst bei der Betreuung von 5 Kindern erreicht werden dürfen, da vermutlich aufgrund des Wechsels in der Gruppe nicht grundsätzlich von einer Betreuung von 5 Kindern ausgegangen werden kann. Diese Betrachtung des OVG trifft in Schwerin zu, da durchschnittlich zwischen 3 und 4 Kinder bei den Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb für eine Kindertagespflegeperson ab 6 h tägliche Kinderbetreuung eine Vergütung von derzeit 673,38 € (Stufe 2) erhält und eine Kindertagespflegeperson für 10 h tägliche Kinderbetreuung die gleiche Vergütungshöhe von 673,38 €. Somit betreut man täglich 4 Stunden bei einem Ganztagskind bis 10 h ohne Vergütung.

Bei der Entgeltfestsetzung werden Vor- und Nachbereitungszeiten, Einkauf, Elternabende, Verwaltungsarbeiten, Aufräumen und Putzen überhaupt nicht berücksichtigt, welche bei Erzieher/innen in der Arbeitszeit liegen.

Bisher wurden Erzieher nach TvöD-SuE S6 bezahlt, nun sind sie in die Entgeltgruppe S8a eingruppiert.

In der Entgeltgruppe S4 sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, staatlicher Prüfung oder eine derartig vergleichbare Tätigkeit mit entsprechendem Erfahrungsnachweis, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben, eingestellt.

Eine Kinderpflegerin nach TVöD-SuE S3 darf nicht selbstständig eine Gruppe leiten oder sogar eine ganze Einrichtung. Bei der Festsetzung der Entgelte begründet der Jugendhilfeträger nicht sachgerecht, weshalb die Einstufung in die Entgeltgruppe S3 erfolgt. Es gibt keine Berücksichtigung für die alleinverantwortliche Betreuung der Kinder bei der Vergütung.

Auszug OVG-Urteil:

Will sich der Jugendhilfeträger bei der Festlegung des Anerkennungsbetrags an einem Tarifvertrag orientieren, müssen Abweichungen von diesem Vertrag sachgerecht begründet werden. Das betrifft neben der Eingruppierung in eine Tarifgruppe auch die Erfahrungsstufen. Ein zulässiges Differenzierungskriterium ist dabei die unterschiedliche Gruppengröße in Tagespflegestellen und Tageseinrichtungen. Zugunsten der Tagespflegeperson ist in die Beurteilung dagegen einzustellen, dass diese, anders als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, umfassend alleinverantwortlich für die Betreuung der Kinder und die Verwaltung der Tagespflegestelle sind. Der Aufgabenbereich dieser Personengruppen unterscheidet sich voneinander.

Die zugrunde gelegte Entgeltgruppe kann durch die Stadt gut gerechtfertigt und vertreten werden, so dass diese nicht mit Erfolg angegriffen werden könnte. Allerdings beinhaltet die Zugrundelegung des TVöD, dass auch die Erfahrungsstufen, also die Dauer der Berufsausübung Beachtung findet. Ich vertrete die Auffassung, dass diese, wenn der TVöD als Anknüpfungspunkt gewählt wird, auch Beachtung finden muss.

Weiterhin fehlen bei den Entgelten:

- zusätzlicher Arbeitsaufwand für inklusive und integrative Kinderbetreuung
- finanzieller Ausgleich für Fort- und Weiterbildungstage
- finanzieller Ausgleich für mittelbar pädagogische Arbeiten
- finanzieller Ausgleich für besondere Betreuungszeiten (Randzeitenbetreuung, Nacht- und Wochenendbetreuung)
- Möglichkeiten zur Rücklagenbildung für Selbstständige (z. Bsp.: Betreuungsausfälle)
- Anpassung an Vergütungserhöhungen nach TVöD bzw. Einberechnung der Inflationsrate

Da alle Kindertagespflegepersonen in MV Förderungsaufträge für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen, ist eine gerechte Entlohnung nach Landesvergabegesetz angemessen.

Auszug aus: Koalitionsvertrag-SPD-DIE-LINKE-2021-2026-Fassung-zur-Beschlussfassung

(64) Als weiteren Schritt hin zu einer gerechten Entlohnung aller Beschäftigten unterstützen die Koalitionspartner die Erhöhung des bundesweiten Mindestlohns auf 12 Euro je Stunde.

Positiv finde ich, dass die Verpflegungskosten erhöht werden und die Abrechnungen über das Jugendamt immer pünktlich erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink scribble or redaction covering the signature area.

